

Ausreichendes Einkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Kurzaufenthalt bis 90 Tagen)

Der Nachweis Ihrer Bonität (Zahlungsfähigkeit) ist von folgenden Einkommensstufen (Nettoeinkommen, ohne Kindergeld) abhängig:

Verpflichtungsgeber*in	Mindesteinkommen (netto) oder Nachweiseinkommen bei selbständiger Tätigkeit (monatlich)			
	Eine Person einladend	Zwei Personen einladend	Drei Personen einladend	Vier Personen einladend
alleinstehend	1.480 Euro	1.620 Euro	1.760 Euro	1.910 Euro
Ehepaar ohne Kinder/ Lebenspartner*in oder alleinstehend mit einem Kind	2.040 Euro	2.240 Euro	2.440 Euro	2.640 Euro
Ehepaar und ein Kind oder alleinstehend mit zwei Kindern	2.360 Euro	2.610 Euro	2.860 Euro	3.110 Euro
Ehepaar und zwei Kinder oder alleinstehend mit drei Kindern	2.730 Euro	3.060 Euro	3.390 Euro	3.730 Euro
Ehepaar und drei Kinder oder alleinstehend mit vier Kindern	3.170 Euro	3.670 Euro	4.170 Euro	4.670 Euro

Hinweise:

- Kindergeldleistungen oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (inklusive Wohngeld) und sogenannte Unternehmensdarlehen der Bundesagentur für Arbeit, können nicht angerechnet werden.
- Reicht ein Einkommen alleine nicht aus, können sich Eheleute/ Lebenspartner*innen zusammen verpflichten, wenn ein Einkommen einen Betrag von 1.480 Euro übersteigt. In diesem Fall sind stets zwei Verpflichtungserklärungsformulare auszufüllen.

Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung in der Deutschen Auslandsvertretung ist für die Erteilung eines Visum nicht zwingend notwendig. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die eingeladene Person in der Deutschen Auslandsvertretung ein ausreichendes Einkommen oder ein Vermögen nachweist. Wir empfehlen daher, dies vorab zu klären.